

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten



TOP 6.1.6.

Information zum
Verwaltungsverfahren zur
Gewährung von Parkausweisen für
Menschen mit Behinderung



Wer darf auf einem Behindertenparkplatz parken?

Um auf den ausgewiesenen
Behindertenparkplätzen parken zu
dürfen, benötigt man einen besonderen
blauen Parkausweis:

- den Parkausweis für Personen mit
Behinderungen in der Europäischen
Union.



© picture alliance / dpa Themendienst

Voraussetzung:

- aG (außergewöhnlich gehbehindert)
- oder BI (blind)
- Contergangeschädigte (beidseitige Amelie oder Phokomelie)
- Menschen mit vergleichbaren Beeinträchtigungen (zum Beispiel Amputation beider Arme)



Parkerleichterungen mit dem orangenen Ausweis

Dieser orangene Ausweis berechtigt **nicht** zum Parken auf einem Behindertenparkplatz (außer B/Bbg.).



© Internet Land Hessen

Voraussetzung:

- Merkzeichen G und B und GdB von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen
- Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und gleichzeitig einen GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane.
- Anerkennung Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa mit GdB von wenigstens 60
- Anerkennung künstlicher Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, mit GdB von wenigstens 70



Der orangenen Ausweis erlaubt

- Parken im eingeschränkten Haltverbot bis zu drei Stunden,
- Parken über die zugelassene Zeit hinaus, wo ein Zusatzschild eine begrenzte Parkzeit vorschreibt,
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitlich unbegrenzt parken,
- auf Parkplätzen für Bewohnerinnen und Bewohner max. drei Stunden zu parken.
- [...]



© Internet Land Hessen



Verwaltungsverfahren

Das Verfahren nach § 152 SGB IX liegt in Zuständigkeit des LASV:

- Feststellung einer Behinderung,
- Bewertung des Grades der Behinderung sowie
- das Vorliegen weiterer gesundheitlicher Merkmale als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen (sog. Merkzeichen).

Um zu verhindern, dass die Straßenverkehrsbehörden die gleichen Sachverhaltsermittlungen wie das LASV durchführen, werden im Rahmen des Feststellungsverfahrens die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO mit geprüft.

Fazit: Liegen diese vor, erteilt das LASV eine Bescheinigung. Diese dient dem Antragsteller als Nachweis zum formlosen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO:

- Gewährung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen bei der Straßenverkehrsbehörde.



Vielen Dank

normen.franzke@cottbus.de

Stadt Cottbus/Chóšebuz
Neumarkt 5
03046 Cottbus
Tel.: (0355) 612-2017
www.cottbus.de